



Kindergartenordnung

Stand: November 2022

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden. Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

Der Waldkindergarten Grüne Wichtel Marktheidenfeld ist ein elterninitiativer Kindergarten unter der Trägerschaft des Fördervereins Waldkindergarten Marktheidenfeld e.V., der aus Eltern und weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder übernehmen die organisatorische und administrative Verantwortung für den Waldkindergartenbetrieb, was eine aktive Mitarbeit der Eltern bedeutet.

§ 1 Aufnahme im Waldkindergarten

1. Im Waldkindergarten werden Kinder in der Regel von 2 ½ Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
2. Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung können in den Waldkindergarten aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Inklusion in die ganz normalen Abläufe des Waldkindergartens ist eine Bereicherung für die Gruppe und daher anzustreben.
3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die U 7 oder U 7a, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen.
4. Ein Personensorgeberechtigter sollte als ordentliches Mitglied in den Trägerverein beitreten.

§ 2 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung (Kündigung) hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist an den Träger zu richten.
2. Eltern und Träger können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06. und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.

3. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.).

4. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Träger die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kindergartenordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung.

§ 3 Betriebsjahr

1. Das Betriebsjahr beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

2. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der Kindergartenordnung nach vorheriger schriftlicher Abmahnung möglich.

§ 4 Ausschluss

1. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz neu besetzt werden

§ 5 Öffnungszeiten und Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls ein Kind nicht kommen kann, sind die ErzieherInnen über das Waldtelefon bis 9:00 Uhr zu benachrichtigen.

2. Die derzeit festgelegten Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr.

3. Die Kinder müssen – je nach Buchungszeit – pünktlich gebracht und abgeholt werden.

4. Der Kindergarten ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Waldkindergartenferien, sowie 5 Teamtagen pro Betriebsjahr.

5. Über die exakten Waldkindergartenferientermine entscheidet der Träger in Absprache mit den Erzieherinnen jeweils im September für das folgende Jahr. Bei Feiertagen an einem Dienstag oder Donnerstag kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat und den Erzieherinnen der Kindergarten am Montag bzw. Freitag geschlossen sein.

6. Muss der Kindergarten aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.) werden die Eltern so bald wie möglich informiert. Der Träger des Kindergartens bemüht sich, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Im Falle der Erkrankung / Verhinderung von Erzieherinnen können zu diesem Zwecke Elternnotdienste eingeteilt werden. Hierüber entscheidet der Träger.

§ 6 Regelungen für Krankheits- und Notfälle

1. Ist ein Kind erkrankt, so ist dies den Mitarbeiterinnen in der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (Waldhandy).
2. Bei Infektionskrankheiten, bei Auftreten von Fieber, von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Bindehautentzündungen oder Läusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit (z.B. Kinderkrankheiten, Salmonellen, Ruhr...) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder ausgeschlossen. Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
4. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, werden von den Erzieherinnen zurückgewiesen.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit erforderlich machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen verabreicht.
6. Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Erzieherinnen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Alle Beiträge sind in der jeweils festgesetzten Höhe im Voraus und von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Für Mitglieder im Förderverein wird der zu zahlende Beitrag um 10 € monatlich ermäßigt.

3. Der monatliche Elternbeitrag staffelt sich wie folgt:

4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden
120,-- Euro	130,-- Euro	140,-- Euro

Über Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Träger.

4. Die Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr muss mindestens gebucht werden.
5. Der Elternbeitrag ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Der Elternbeitrag wird zu Anfang des Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Rücklastschriften fallen Gebühren an. Diese sind von den Eltern zu zahlen.

6. Die Gültigkeit des Buchungsbelegs beginnt mit der ersten Buchung. Notwendig werdende Änderungen können einmal während des Betreuungsjahres sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten vorgenommen werden und werden schriftlich auf dem Buchungsbeleg bestätigt.

Der Beitrag ist für 12 Monate zu entrichten und wird erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes im Waldkindergartens fällig. Er wird monatlich zum 10. für den laufenden Monat per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien (bis zu 30 Tage), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, kann der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Verpflichtung, den Beitrag selbst zu entrichten.

Der Waldkindergarten ist staatlich anerkannt und wird durch den Bund und die Gemeinden gefördert. Dadurch wird für die gesamte Kindergartenzeit, monatlich, pro Kind in Höhe von 100€ vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird durch eine Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und bis zur Einschulung gewährt. Ein Antrag muss nicht gestellt werden.

Für jüngere Kinder gibt es die Möglichkeit, eine Beitragsunterstützung über das Krippengeld zu beantragen.

Material- bzw. Essensgeld fällt nicht an. Dieses kann aber durch Vorstandsbeschluss bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden.

§ 8 Elternarbeit

1. Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist im eigenen Interesse dazu verpflichtet, regelmäßig an den stattfindenden Elternabenden teilzunehmen.
2. Alle Eltern sind verpflichtet sich bei den anfallenden Aufgaben und Gemeinschaftsaktionen zu beteiligen. Dazu zählen unter anderem der wöchentlich wechselnde Elterndienst inklusive Putzen des Wichtelhauses, sowie die Mithilfe bei allgemeinen Aufgaben wie z.B. der Holzbeschaffung, öffentliche Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Bürgerfest, ...), der Pflege des Waldwichtelweges oder Kindergartenfesten.
3. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung (z.B. Fortbildung) einer Erzieherin muss die gesetzlich vorgeschriebene Betreuungspflicht von Eltern geleistet werden.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind gemäß SGB VII gesetzlich unfallversichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
- während des Aufenthalts in der Einrichtung
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes

2. Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes. Darüber hinaus besteht kein weitergehender Versicherungsschutz gegenüber dem Träger, dem Kindergarten und dem dort beschäftigten Personal.

3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen.

5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Aufsicht und Aufsichtspflicht

1. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind die Erzieherinnen für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch ihre Betreuer am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Erziehungsberechtigten während der Abholzeit.

2. Auf dem Weg zum Waldtreffpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

3. Den Erzieherinnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Soll das Kind von jemand anderen als schriftlich vereinbart abgeholt werden, muss das den Erzieherinnen vorab mitgeteilt werden.

§ 11 Sicherheit Zecken und Fuchsbandwurm

1. Eltern, die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und auch mit dem Fuchsbandwurm auseinandersetzen müssen. Es besteht derzeit keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen Sie aus diesem Grund mit Ärzten Ihres Vertrauens, lesen Sie das Informationsmaterial und vor allem berücksichtigen Sie konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

2. Forstliche Gefahren:

Es besteht keine über die üblichen Bestimmungen hinausgehende Sorgfaltspflicht des Forstamtes und der zuständigen Förster. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, Holzstapeln, Hochsitzen ausgehen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen. Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrags keinerlei Haftung übernommen werden kann. Die

Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein, mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich davon Kenntnis genommen zu haben.

§ 12 Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

1. Zur Ausrüstung des Kindes bedarf es den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung: Innerhalb der wechselhaften Jahreszeiten empfiehlt sich der so genannte „Zwiebellook“ – d. h. mehrere dünne Kleidungsstücke übereinander. Für jede Jahreszeit wird langärmelige Oberbekleidung und lange Hosen (wegen Dornen, Stacheln, Zecken, Insektenstiche etc.) empfohlen. Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen sein. Es werden immer feste geschlossene Schuhe getragen und eine der Temperatur angepasste Kopfbedeckung.

Die Kinder sollten bei entsprechender Witterung morgens bereits mit Sonnenschutz eingecremt in den Kindergarten gebracht werden. Der Rucksack sollte nicht zu groß sein und einen Bauch oder Brustgurt haben. Es empfiehlt sich ein spezieller Kleinkindrucksack. Hinein gehören für den Kindergartenalltag:

- Trinkflasche
- Brotzeit in einer Dose, die das Kind selbst öffnen kann. Inhalt sollte ein gesundes Frühstück ohne jeglichen Müll sein: Süßigkeiten und süße Getränke sind nicht erlaubt; in den Sommermonaten sollte zudem auf Obst und Wurst verzichtet werden (Wespen)
- Isomatte
- Dünne Regenjacke und Regenhose, wenn das Kind morgens nicht in Regenkleidung kommt.
- Wir bitten die Eltern, den Kindern keine Spielsachen mitzugeben.

§ 13 Bring- und Abholsituation

Die Kinder können zwischen 7:30 Uhr und 9 Uhr in den Waldkindergarten gebracht werden. Von 7:30 Uhr bis 7:35 Uhr werden die Kinder am Rombergweg vom Frühdienst empfangen. Danach bitten wir die Eltern ihre Kinder direkt zu Fuß an den Waldplatz zu bringen. Um 9 Uhr besteht noch einmal die Möglichkeit, die Kinder am Rombergweg der/dem dort wartenden Erzieher/in anzuvertrauen. Die Eltern sollten sich zügig verabschieden, damit die Abschiedssituation für die Kinder klar strukturiert ist. Um den weiteren Ablauf nicht zu stören, bitten wir um Pünktlichkeit! Um 9 Uhr endet die Bringzeit und beginnt die Kernzeit bis 13 Uhr.

Um 13 Uhr werden die ersten Kinder von den Erzieherinnen am Rombergweg verabschiedet und von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Zwischen 13 und 14 Uhr können die Kinder am Waldplatz abgeholt werden. Um 14 Uhr werden die letzten Kinder am Rombergweg ihren Erziehungsberechtigten übergeben. Die Kinder müssen abgeholt werden und dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

§ 14 Sicherheit

Die Erzieher/innen führen beim Verlassen des Platzes ein Handy, einen Erste-Hilfe-Kasten und Ersatzkleidung mit. Die Notrufnummern und die Telefonnummern der Eltern sind im Handy gespeichert.

Als Rückzugsmöglichkeit bei schlechter Witterung stehen der Gruppe zwei beheizbare Unterkünfte zur Verfügung. Bei Sturm oder Gewitter wird der Wald verlassen und umgehend

die Eltern informiert, damit die Kinder abgeholt werden. Bei Unwetterwarnung etc. dürfen wir die Räume des THW Hafenlohr nutzen. Die Leitung informiert in diesem Fall ab 6:45 Uhr über die Telegram-Gruppe die Eltern.

§ 15 Regeln

- Grundsätzlich bleiben alle Kinder in Sicht- bzw. Rufweite der Erzieherinnen.
- Aus dem Wald darf nichts verzehrt werden. Essen, das auf dem Boden lag, wird weggeworfen!
- Pilze und tote Tiere dürfen nicht angefasst werden!
- Nach dem Toilettengang und vor dem Essen werden die Hände gründlich gereinigt.
- Das Besteigen von Jagdeinrichtungen und aufgestapeltem Holz ist verboten!
- Suchen Sie Ihr Kind täglich am ganzen Körper –auch in den Haaren- nach Zecken ab!
- Bei Veranstaltungen, bei denen die Eltern anwesend sind, liegt die Verantwortung für die Kinder grundsätzlich bei den Eltern.
- Der „Anmeldebogen“ (Kinderpass) muss von den Erziehungsberechtigten immer selbstverantwortlich aktualisiert werden, damit sie im Notfall erreichbar sind.

§ 16 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Kindergartenordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
2. Änderungen der Kindergartenordnung werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.